

KAMPFKUNST UND RECHT

VON DER HAFTUNG BIS ZUR NOTWEHR

Die von Kampfkunst International und der HKD-AKADEMIE-SEO® entwickelte Serie „Kampfkunst und Recht“ findet mit diesem Teil V ihren Abschluss. In dem Beitrag werden die strafrechtlichen Aspekte bei der Ausübung des Budo-sports dargestellt. Ein Schwerpunkt sind dabei die wichtigen Rechtsfragen beim Auftreten von Notwehrsituationen.



Gerhard E. Hermanski, 6. Dan Hapkido.

Geleitwort von Großmeister Gerhard E. Hermanski

Nachdem ich in den zurückliegenden Ausgaben bereits einige Denkanstöße für Budoka gegeben habe, möchte ich im Anschluss die Herausforderungen an jeden Einzelnen in Bezug auf Respekt, Hilfsbereitschaft und Disziplin herausgreifen. Jede Ausbildung im Bereich der Kampfkünste beginnt damit, diese Grundhaltung zu verinnerlichen. Im Trainingsumfeld ist dies unabdingbare Voraussetzung, wenn der Budoka von seinen Trainingskameraden akzeptiert und geachtet werden will. Außerhalb des Dojangs (kor. für Trainingsraum) stellt sich das jedoch vollkommen anders dar: Respekt, Hilfsbereitschaft und Disziplin werden gesellschaftlich unterschiedlich betrachtet. Die Gewaltbereitschaft und die Anzahl der Körperverletzungsdelikte haben in den letzten Jahren stetig zugenommen, wobei insbesondere die gefährliche Körperverletzung, also Angriffe mit Messern, Waffen oder sonstigen ge-

fährlichen Werkzeugen besorgniserregend angestiegen sind. Das Ideal von einer sicheren und ruhigen Gegend löst sich spätestens dann in Luft auf, wenn man selbst Opfer eines Gewaltübergriffs geworden ist und möglicherweise noch mit Spätfolgen einer Verletzung zu kämpfen hat.

Im Training erlernt der Budoka, wie er sich gegen verschiedene Angriffe zur Wehr setzen kann. Was im Training spielerisch seinen Abschluss findet, endet im wirklichen Leben aber mitunter auf der Polizeidienststelle oder im Einzelfall auch vor Gericht. Gerade der Budoka stellt sich hier nun zu Recht die Frage, was ihm vorgeworfen werden kann, wenn er die im Training erlernten Techniken in Notwehrlagen offensiv anwendet. Irrtümlicherweise nimmt die Gesellschaft und mancher Richter an, dass ein Budoka eine kritische oder gefährliche Situation besser und schneller einschätzen kann und in jedem Straßenkampf perfekt und dosiert zu kämpfen in der Lage ist. Dies ist jedoch nicht unbedingt der Fall: Kein Mensch, der eine Kampfkunst oder einen Kampfsport ausübt, wird dadurch zu einem unüberwindlichen Hindernis - unabhängig von der Stufe der Graduierung, die er erreicht hat; auch sein Handeln wird in der Konfliktsituation von Stress und Nervosität geprägt. Letztendlich bleibt er ein Mensch, der sich oder andere verteidigen muss. Daher hat der Gesetzgeber die Regelungen des Notwehrrechtes und der Nothilfe geschaffen. Sie gelten für jeden Kampfsportler uneingeschränkt.

Trotzdem trifft den Kampfsportler oder -künstler ein höheres Maß an Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen, denn die Verwirklichung der im Training erlernten Techniken sowie das erlangte Wissen über deren Wirkungsweisen kann für ihn und für andere psychische und physische Auswirkungen haben, die ein Leben lang Folgen haben können. Der Übende einer Kampfkunst muss sich dieser besonderen Ver-

antwortung, die sein Wissen und seine Fähigkeiten mit sich bringen, bewusst sein. An dieser Stelle wird deutlich: Respekt, Hilfsbereitschaft und Disziplin sind sein ständiger Begleiter.

Ich bin außerdem der Auffassung, dass Übende der Kampfkünste und -sportarten regelmäßig im rechtlichen Bereich unterwiesen werden müssen, denn neben der Notwehr spielen andere gesetzliche Bestimmungen eine wesentliche Rolle, wie zum Beispiel die „Unterlassene Hilfeleistung“ in Verbindung mit der Garantenpflicht. Somit gehören für mich auch die rechtlichen Bedingungen in Zusammenhang mit Kampfkünsten zu einer ganzheitlichen Betrachtung und Lehre derselben. Alle Teile der Reihe „Kampfkunst und Recht“, wie sie in KAMPFKUNST INTERNATIONAL erschienen sind, findet man deshalb auch auf der Homepage der HKD-AKADEMIE-SEO® Bundesakademie & Lehrinstitut www.DieBundesakademie.de.

Der Beirat der HKD-AKADEMIE-SEO® arbeitet bereits an zwei weiteren Abhandlungen. Die erste beschäftigt sich mit „Qualität als Wertschöpfung in der Kampfkunstausbildung“ - von der messbaren Qualität bis zur Zertifizierung mit Prüfsiegel. Die zweite beschäftigt sich mit dem Thema „Die Kampfkunst Hapkido – Hapkido: Fitness und Wellness für Körper, Geist und Seele“. Hinweise hierzu finden Sie auf unserer Homepage: www.hankido.de

Teil V. Strafrechtliche Aspekte bei der Ausübung des Budo-sports

1. Strafbare Körperverletzungen im Training und Wettkampf ?

Es gehört zum ganz normalen Training von Budo-Sportlern – etwa im Karate, Taekwondo oder Hapkido – im Training in Form von Schlägen oder Tritten die jeweiligen Trainingspartner im rechtlichen Sinne „körperlich zu misshandeln“, was aber natürlich nicht so empfunden wird. Blaue Flecke, Schwel-

Text:
Dr. jur.
Jörg-Michael
Günther

Fotos:
Burkhard Reips



lungen und Schürfwunden sind für Kampfsportler Standardverletzungen. Sofern dies innerhalb der Regeln und nach dem Kodex der jeweiligen Kampfkunst fair geschieht, liegt natürlich keine strafbare Körperverletzung nach den §§ 223 ff. StGB (Strafgesetzbuch) vor. Die Trainingspartner haben nämlich durch die Teilnahme an dem Training in dem dargestellten Rahmen in solche „normalen“ körperlichen „Misshandlungen“ eingewilligt, weil sie zu dem Kampfsport und der Kampfkunst wesensnotwendig gehören und in aller Regel auch nicht mit irgendwelchen körperlichen Dauerfolgen verbunden sind. Strafverfahren wegen Körperverletzung des Trainingspartners oder Wettkampfgegners sind beim Budo-Sport deshalb kaum festzustellen, wobei regelmäßig der Ansatzpunkt ohnehin „nur“ bei der fahrlässigen Körperverletzung liegt.

In der Literatur hat sich 2005 Stefanie Haupt in ihrer juristischen Doktorarbeit

ausführlich mit dem Thema „Die Körperverletzung des Gegners im Kampfsport und die strafrechtliche Einwilligungproblematik“ beschäftigt, wobei der Schwerpunkt ihrer Untersuchung beim Boxen und Kickboxen liegt.¹ Die Zahl der von ihr recherchierten „Sportstraf-taten“ sind minimal; sportbezogene Strafrechtsfälle hätten nur geringe Bedeutung. Dies ist auch richtig, weil körperbetonter Kampfsport mit seiner Dynamik sonst gar nicht mehr möglich wäre. Das Strafrecht sollte sich beim Budosport so weit wie möglich heraushalten und tut dies auch.

2. Notwehr durch Budosportler

Von größerer praktischer Bedeutung sind Fragen der Notwehr und insbesondere die Frage, ob es bei der Notwehrausübung durch Budosportler rechtliche und tatsächliche Besonderheiten gibt. Oft wird verbreitet, dass im aufgezwungenen Straßenkampf die Sonderfähigkeiten zu einer gesteiger-

ten Verantwortung oder verschärften Haftung von Budo-Sportlern führen würden. In der juristischen Literatur hat sich Ralph Kühn 2001 in einer sehr lesenswerten Untersuchung mit der Thematik befasst („Sportstrafrecht und Notwehr unter besonderer Berücksichtigung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Sport und durch Kampfsport erworbener Sonderfertigkeiten“).²

Wer die Kampfkünste als Selbstverteidigung ausübt, trainiert das Verhalten im Vorfeld von Kampfsituationen und in vorgestellten Kampfsituationen. In einer Zeit zunehmender Gewalt können sie zunehmend real werden. Die Angriffe im öffentlichen Raum mit Messern, Pistolen und gefährlichen Gegenständen nehmen ebenso zu wie die allgemein festzustellende Brutalisierung bei Körperverletzungsdelikten. Gnadenloses Einprügeln auf Opfer von Gewalttaten, selbst wenn sie schon wehrlos am Boden liegen, ist öfter Ge-

1) Stefanie Haupt, Die Körperverletzung des Gegners im Kampfsport und die strafrechtliche Einwilligungproblematik, jur. Dissertation, Bremen 2005

2) Ralph Kühn, Sportstrafrecht und Notwehr unter besonderer Berücksichtigung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Sport und durch Kampfsport erworbener Sonderfertigkeiten, Aachen 2001 (zugleich Dissertation, Universität Marburg)



genstand von Gerichtsverhandlungen und öffentlichen Diskussionen. Lebensbedrohliche Konfrontationen von normalen Bürgern mit Gewalttätern sind besonders in Großstädten leider keine Seltenheit mehr. Die aktuellen Kriminalstatistiken sprechen eine deutliche Sprache. Die juristischen Aspekte des Notwehr- und Nothilferechts nach § 32 StGB gehören deshalb in einer qualifizierten Kampfkunstausbildung zum Ausbildungsplan.

Nach den Lehren des Budo ist der Kampf der beste, der erst gar nicht stattfindet. Soweit es geht, sollte man also versuchen Konfrontationen auszuweichen und die Konfliktsituation möglichst zu beruhigen. Zwar muss nach der Rechtsprechung niemand, der angegriffen wird, „schmachvoll fliehen“. Ein Ausweichen ist aber auch für einen Kampfsportler in der Regel der klügere Weg. Wer – auch bei schon laufenden Kampfhandlungen – als Kampfsportler ein Fluchtfenster findet, sollte die Gelegenheit dazu wahrnehmen.

Wenn allerdings ein ausgebildeter Kampfsportler oder Kampfkunsttreibender einem im Gesetz so genannten „gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff“ ausgesetzt ist und sich wehrt oder einer angegriffenen Person hilft (Nothilfe), steht ihm nach der Rechtsprechung das Notwehrrecht grundsätzlich ohne Einschränkung zur Seite. Wenn er sich in solchen Angriffssituationen mit Verteidigungswillen zu Wehr setzt und den Angreifer durch Hiebe und Hebeltechniken etc. verletzt oder in extrem gefährlichen Situationen mit Messer- oder Schusswaffeneinsatz des Angreifers diesen sogar im Ausnahmefall mit Kontertechniken tötet, ist er gemäß dem alten römischen Rechtsgrundsatz „Vim vi repellere licet“ (Gewalt darf mit Gewalt erwidert werden) nicht strafbar.

Es gibt auch - entgegen landläufiger Meinung - vor der Anwendung von Verteidigungs- und Angriffstechniken in aller Regel für den Budoka keine besondere Warnpflicht gegenüber dem Angreifer. Man muss nicht erst

den Angreifer darauf hinweisen, dass man Kampfsport oder Kampfkunst beherrscht. Schon gar nicht muss man – wie aber oft zu hören ist – als Budoka dreimal den Angreifer gewarnt haben, bevor man sich wehrt. Man braucht nämlich das Risiko nicht auf sich zu nehmen, welches z.B. darin besteht, dass ein bestimmter Typ von Angreifer sich durch einen solchen Warnhinweis herausgefordert und provoziert fühlt und seinen Angriff möglicherweise im Sinne einer Intensivierung verschärft.³ Als Beispiel kann der Fall herangezogen werden, wo der Schläger gerade erst aufgrund der Warnung des Kampfsportlers ein Messer zieht oder eine versteckt mitgeführte Pistole verwendet. Gerade durch die Warnung könnte sich der Verteidiger also der besonderen Gefahr einer Verletzung oder eines erfolgreichen Angriffes durch den zur Gewalt entschlossenen Täter aussetzen. Dies wird dem Verteidiger nicht zugemutet. Das rechtliche Verlangen nach einem Warnhinweis würde dem zu Unrecht Angegriffenen auch das wichtige Überraschungsmoment bei seiner Verteidigung nehmen. Die Verteidigung würde ineffektiver. Schnelle Wurftechniken, Tritte und Schläge und das Anwenden schmerzhafter Hebeltechniken sind besser und effektiver einsetzbar, wenn der Angreifer beim „Opfer“ gerade damit nicht rechnet. Bei einer hohen Graduierung oder wenn jemand nachgewiesenermaßen umfangreiche Kampfpraxis aus Wettkämpfen hat, werden allerdings Gerichte im Einzelfall vom sehr erfahrenen Budosportler erwarten, dass er vor dem Ergreifen der gefährlichsten Techniken mildere Techniken anwendet.⁴ Ist z.B. ein Angriff durch eine Haltetechnik sicher abwendbar, ist von einem Brechen des Handgelenks oder der massiven Verletzung anderer Körperteile abzusehen.

Dies setzt aber voraus, dass in der konkreten Gefahrensituation für den Budoka mit seinen spezifischen Fähigkeiten

3) BGH NSiZ 1999,64

4) Ralph Kühn, Sportstrafrecht und Notwehr unter besonderer Berücksichtigung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Sport und durch Kampfsport erworbener Sonderfertigkeiten, Aachen 2001

und körperlichen Voraussetzungen die Zeit zur Einschätzung der Gefährlichkeit vorhanden ist und sachgerechte Handlungsalternativen vorliegen, die einen ebenso sicheren Erfolg wie die gefährliche Technik garantieren. Dies hängt immer auch von der gesamten Kampfsituation ab. Es gibt eine extreme Vielfalt gefährlicher Angriffe. Werden vom Straftäter z.B. die Hände zum Hals geführt, ist klar, dass er die Absicht hat, das Opfer schwer zu verletzen. Zurückhaltung ist da rechtlich nicht gefordert. Hier kann vom Verteidiger sinnvoller Weise nur mit äußerster Bestimmtheit und Härte reagiert werden. Nur wenn der Angreifere sicher erkennen kann, dass der Angreifer ihm unterlegen ist und keine Waffen mitführt, wird eine abgestufte Reaktion von ihm erwartet werden können, wenn er sehr erfahren und technisch versiert in der Kampfkunst ist. Insbesondere aber bei Angriffen mit Waffen oder Angriffen durch mehrere gefährliche Personen kann bei jedem Ausbildungsgrad regelmäßig sofort die effektivste und gefährlichere Technik angewendet werden, um den Angriff sicher zu beenden. Eine Eigengefährdung wird dem Angegriffenen von der Rechtsprechung regelmäßig nicht zugemutet; er muss nur – wenn realistisch möglich – das relativ mildeste Abwehrmittel wählen, was durchaus die Zufügung von Knochenbrüchen etc. beinhalten kann.

Bei allem muss auch zu Gunsten von angegriffenen Kampfsportlern berücksichtigt werden, dass die Notwehrsituation für jeden Angegriffenen eine enorme Stresssituation mit Adrenalinausstoß darstellt. Die Frage des milderen Mittels darf deshalb nicht nur abstrakt auf der Basis von Kampfkunstlehrbüchern von Gerichten bewertet werden. So wird es in der Praxis in nicht seltenen Fällen vorkommen, dass Angreifer durch Dro-

gen oder Alkohol besonders unempfindlich gegenüber Schmerzen sind, so dass nur härtere Techniken des sich verteidigenden Kampfsportlers Erfolg versprechen. Auch der Typus des psychisch vorbelasteten Täters kommt auf der Straße nicht selten vor. Außerdem überrascht der Täter in der Regel mit seinem Angriff das Opfer, welches in Millisekunden als Kampfsportler über seine Abwehr- und Kontertechniken entscheiden muss. Hierbei wird es oft für den Kampfsportler im ungewohnten Ernstfall schwierig sein, seine eingeübten Kampfsporttechniken zu dosieren oder jahrelang eingeübten Schlag- oder Trittkombinationen nicht vollständig auszuführen bzw. an bestimmter Stelle zur Schonung des Gewalttäters abzurechnen. Es kann nicht oft genug daran erinnert werden, dass es um Angreifer geht, die sich an keine Regeln halten und wo jederzeit mit unfairen Attacken und Waffen zu rechnen ist. Es ist insofern Aufgabe des Strafrichters, nur realistische und angemessene Anforderungen an Kampfsportler und Kampfkünstler in Notwehrsituationen zu stellen. Wettkämpfe in einem Dojang sind etwas völlig anderes als dem seriösen Kampfsportler unvermittelt aufgezwungene „Straßenkämpfe“. Auch auf das Problem der Zeugenwahrnehmung ist besonders hinzuweisen. Sie kann zu Lasten des angegriffenen Kampfsportlers negativ beeinflusst sein, nur weil dieser Techniken anwendet bzw. anwenden muss, die für Laien nach grober Gewalt aussehen. Im Zweifelsfall muss sich das Gericht durch einen Sachverständigen für Budosport beraten lassen. In Zivilrechtsfällen, die Unfälle im Bereich des Kampfsports zum Gegenstand haben, geschieht in der Regel die Einschaltung eines Gutachters.⁵

Gegenüber Jugendlichen oder schuld-

unfähigen Angreifern (z.B. stark Betrunkenen) kann es allerdings nach der Rechtsprechung geboten sein, auf eine Abwehr zu verzichten oder sich äußerst zurückhaltend zu verteidigen.⁶ Allerdings ist eine Alkoholisierung eines Angreifers unterhalb der Schwelle verminderter Schuldfähigkeit kein Anlass für eine Notwehrein-schränkung.⁷ Auch bagatellhafte Angriffe berechtigen in der Regel nicht zu massiven Verteidigungshandlungen. Bei allem ist insofern nach der Rechtsprechung immer die gesamte Kampf-lage und die Entwicklung der Auseinandersetzung einschließlich der Art, des Maßes und der Stärke des Angriffs und der Verteidigungsmöglichkeiten zu betrachten.⁸ Hierbei gibt es bei den verschiedenen Kampfsportarten und Kampfkünsten natürlich Unterschiede, weil ein Karatesportler andere Mittel zur Verfügung hat als eine Kampfkunst wie Aikido, die in erster Linie auf Verteidigung ausgerichtet ist. Ein Karatekämpfer wird im Extremfall möglicherweise tödliche Hiebe – etwa an den Kehlkopf – nur einsetzen dürfen, wenn es um einen besonders gefährlichen Angreifer geht und andere, mildere Karatetechniken nicht erfolgversprechend für eine Beendigung des Angriffs sind. Entscheidend ist die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung. Ungewollte Auswirkungen sind durch die Notwehr gedeckt, wenn diese rückblickend im Ergebnis nicht zur Angriffsabwehr notwendig gewesen wären.⁹ Sofern ein Kampfsportler im Sinne des § 33 StGB die Grenzen der Notwehr „aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken“ überschreitet (Notwehrexzess), wird er nicht bestraft. Hierzu kann es beim „Straßenkampf“ durchaus einmal kommen, denn die Verhältnisse in einem dem Kampfsportler aufgezwungenen Kampf ohne Regeln sind anders als in einem Dojang.

5) OLG München, OLGR München 1996,223

6) Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, 54. Auflage, 2007, § 32 StGB Rn. 19; eine Alkoholisierung unterhalb der Schwelle verminderter Schuldfähigkeit führt aber nicht zu einer Notwehrein-schränkung, vgl. BayOLG NSiZ-RR 1999,9

7) Bayerisches Oberstes Landesgericht NSiZ-RR 1999,9

8) BGH NSiZ-RR 1999,264

9) AG Köln, MDR 1985,1047: Faustschlag, der Verlust eines Auges zur Folge hatte

Ein Kampfsportler setzt sich allerdings in das Unrecht, wenn er einen Angriff zuvor „provoziert“ hat, um unter dem Deckmantel der Notwehr gegen den Angreifer agieren zu können (so. Absichtsprovokation).¹⁰ Sofern im Ausnahmefall ein Kampfsport-

ler selber der Angreifer ist, er also kriminell agiert, können gegen ihn nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs im Einzelfall auch massive Verteidigungsmittel bis hin zur Schusswaffe eingesetzt werden.¹¹ In dem entschiedenen Fall hatte ein in einer gefährlichen

Kampfsportart geübter und durchtrainierter Angreifer zum Sprung angesetzt, um den Angegriffenen durch Kampftritte handlungsunfähig zu machen.¹² Die tödlichen Schüsse des Verteidigers auf den Angreifer waren im konkreten Fall durch Notwehr gedeckt.



Täter schafft die Voraussetzung für einen Angriff



Opfer realisiert den Angriff



Opfer wird zum gleichwertigen Gegner



Täter erlebt selbstbewusste Gegenwehr



Ablenkung durch Kontrolle des linken Armes



Kontertechnik mit dem linken Arm zum Halsbereich

10) Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, § 32 StGB Rn.23

11) BGH, Ur. vom 20.07.1983, 2 StR 43/83, EzSt StGB § 32 Nr.6

12) BGH, Ur. vom 20.07.1983, 2 StR 43/83, EzSt StGB § 32 Nr.6; siehe auch BGH NSiZ 1994,339: "Unvermittelt trat nunmehr der Angeklagte, der die Kampfsportart Taek-wan-do beherrscht und Cowboy-Stiefel mit kräftigen Ledersohlen und halbhothen Torero-Absätzen trug, dem H. aus dem Stand und mit dem Spann des rechten Fußes gegen den Kopf an das Kinn."



3. Waffenrecht

Es gibt eine Vielzahl von Waffen, die im asiatischen Kampfsport verwendet werden und leider auch manchmal bei kriminellen Angriffen zum Tragen kommen.¹³ Dies war für den Gesetzgeber Veranlassung, sogenannte Nunchakus (2 mit einer Kette oder Schnur verbundene Rundhölzer) dem Waffenrecht zu unterstellen. Nach § 2 Abs.3 i.V.m. Abschnitt 1 Nr. 1.3.8 WaffG (Waffengesetz) sind Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen, verboten. Der Gesetzgeber benutzt in der Waffenliste des Waffengesetzes als Beispiel für solche verbotenen Würgewaffen ausdrücklich das „Nun-Chaku“, welches seine Herkunft in den asiatischen Kampfkünsten hat.¹⁴ Wer solche Gegenstände z.B. erwirbt, besitzt oder jemandem anderem überlässt, macht sich strafbar. Dies gilt selbst dann, wenn jede kriminelle Verwendung des Nun-Chakus ausgeschlossen ist bzw. ganz fern liegt, weil es nur - wie in einem vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof entschiedenen

Fall - vom Übungsleiter einer Judo-Abteilung beim Training benutzt werden sollte.¹⁵ Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Revisionsverfahren die gleiche strenge Ansicht vertreten und eine Ausnahme genehmigung abgelehnt.¹⁶

Nach der überwiegenden Rechtsmeinung unterfallen sogar auch sogenannte „Soft-Nun-Chakus“ dem Waffenrecht.¹⁷ Hierbei handelt es sich um zwei mit Schaumstoff ummantelte Kunststoffkernstäbe, die durch eine Schnur verbunden sind. Sie weisen ferner in aller Regel eine Sollbruchstelle auf, die dazu führt, dass die Hölzer brechen, wenn jemand den Versuch des Erwürgens mit diesem Gerät unternimmt. Teile der juristischen Literatur sehen hier mit Recht wegen des Charakters als reines Sportgerät und wegen der entsprechend darauf abgestellten (Soft-)Konstruktion so erhebliche Unterschiede zu „normalen“ Nun-Chakus, dass sie nicht unter das Waffenrecht fallen sollten.¹⁸ Für diese Ansicht spricht auch die Erwägung, dass es einen Wertungswiderspruch darstellt, viel gefährlichere Schusswaffen als Sportge-

räte oder zur Brauchumpflege unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, „Soft-Nun-Chakus“ für den Bereich der Kampfkunstübungen selbst in anerkannten traditionellen Kampfsportschulen aber nicht. Derzeit ist aber davon auszugehen, dass auch „Soft-Nun-Chakus“ dem Waffenrecht in jeder Form unterfallen.

Werden reguläre Nun-Chakus bei einer Körperverletzung eingesetzt, führt dies zu einer höheren Strafbarkeit, weil es sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes um gefährliche „Werkzeuge“ im Sinne des § 224 Abs.1 Nr.2 StGB handelt.¹⁹

Waffenrechtlich verboten sind nach Abschnitt 1 Nr. 1.3.3 der Anlage 2 Waffenliste auch Waffen wie „Wurfsterne“ oder „Ninjasterne“.²⁰ Es handelt sich um japanische Wurfaffen (Shuriken), die in vielen Varianten Verbreitung gefunden haben und in der Hand eines geübten Werfers äußerst gefährlich sind. Der Gesetzgeber untersagt sie daher in jeder Variante völlig zu Recht. ✘

13) z.B. das Nunchaku im Fall BGH MDR 1997,20
 14) vgl. Heller/Soschinka, Das neue Waffenrecht, München 2003, S. 34; Potrykus/Steindorf, Waffenrecht, 8. Auflage, München 2007, § 2 Rn. 18; BGH StV 2002, 183
 15) Hessischer VGH, Ur. vom 23.09.1982, V OE 19/81, ESVGH 33,78 – bestätigt vom Bundesverwaltungsgericht GewArch 1987,276
 16) BVerwG GewArch 1987,276
 17) Bundeskriminalamt vom 5.2.2004 – BAnz Nr. 35 vom 20.2.2004, S.3041; VG Wiesbaden, 6 E 1621/04; Potrykus/Steindorf, Waffenrecht, § 2 Rn. 18; dagegen aber Heller/Soschinka, S.34; Schulz, Waffenrecht, S.62
 18) Heller/Soschinka, a.a.O.
 19) BGH, Ur. vom 2.11.1983, 2 StR 396/83
 20) der Sammelbegriff für solche Wurfaffen ist „Shuriken“